Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(8)

Dr. Michael Kilchling

Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law
http://www.mpicc.de

9.
Rechte und Pflichten des Strafgefangenen

Die (Rechts-) Stellung des Gefangenen

- **§ 4**

  (1) Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Der Gefangene unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihm nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind.

  → Enge Auslegung der Generalklausel

  → Keine Umgehung von Spezialregelungen

Die (Rechts-) Stellung des Gefangenen

- **Art. 5 BayStVollzG**

  (1) Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrages mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

  (2) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind.

Die (Rechts-) Stellung des Gefangenen

- **§ 4 NJVollzG**

  (1) Die Gefangenen sollen an der Gestaltung seiner Erreichung des Vollzugszieles mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.
  → neu: 6 Abs. 1

  Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder ~~zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der~~ Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz

- **Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften**
  - » VVStVollzG
  - » DSVollz
  - » verwaltungsinterne Regelungen, keine Außenwirkung
  - » Strafvollzugsgesetz: bleibt als Bundesgesetz in Kraft, soweit und solange es nicht durch entspr. landesgesetzliche Bestimmungen ersetzt wurde
  - » Einheitliche (Mindest-) Standards sollten erhalten bleiben

- **Landesvorschriften**
  - » teilw. Landesgesetze
  - » Ergänzende Verwaltungs- bzw. Ausführungsvorschriften (z.B. Hessische Ausführungsbestimmungen zum StVollzG – HAB – v. 9.7.2003)
  - » Erlasse
  - » Rundverfügungen

Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz

- **Strafvollzugsgesetz enthält:**
  - » Ermessen ("kann")
  - » Unbestimmte Rechtsbegriffe (Beurteilungsspielräume)

- **Verwaltungsvorschriften setzen Richtlinien für die Ermessensausübung**
  - » verwaltungsinterne Entscheidungshilfe
  - » Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen
  - » Bindungswirkung für die Behörden
  - » keine Ersetzung der Einzelfallprüfung
  - » Ermessen muss ausgeübt werden (Vorschriften ersetzen das Gesetz nicht)
  - » keine unmittelbare Bindungswirkung für die Gerichte

Konkretes Beispiel

- **LG Hamburg Strafverteidiger 2001, S. 33**
- **Ein türkischer Staatsangehöriger, der eine Freiheitsstrafe verbüßt und gegen den eine vollziehbare Ausweisungs-verfügung vorliegt, beantragt die Verlegung in den offenen Vollzug.**
- **§ 10 Abs. 1: Verlegung in den offenen Vollzug**
  - » Fluchtgefahr
  - » Gefahr neuer Straftaten
- **Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 10:**
  (1) Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene
  - » (c) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen

  (2) Ausnahmen (…) sind (…) möglich

Konkretes Beispiel

- **VV sind nur Hinweise und Hilfe für die Anstalten dafür, was bei der Prüfung nicht übersehen werden darf**
- **VV Nr. 1 Abs. 1c besagt lediglich, dass dieser Umstand häufig die Annahme von Fluchtgefahr begründen kann**
- **VV Nr. 1 Abs. 2 sieht explizit die Möglichkeit von Ausnahmen vor**
- **Nicht jeder derartige Fall begründet eine Fluchtgefahr im Sinne von § 10 Abs. 1 StVollzG.**
- **Alle wesentlichen Gesichtspunkte bezogen auf den konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen**

Ermessen und unbestimmte Rechtsbegriffe

- **Überprüfungsmaßstäbe**
  - Vollständig ermittelter und zutreffender Sachverhalt
  - Richtiger Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt
  - Grenzen des Beurteilungsspielraums/Ermessens eingehalten

Unterbringung der Gefangenen

- **Europäische Strafvollzugsgrundsätze**

  Nr. 14 ff.: Unterbringung

14. 1. In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Einzelhafträumen unterzubringen, es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird für sinnvoller gehalten.

    2. Bei gemeinschaftlicher Unterbringung sind die Räume mit Gefangenen zu belegen, die sich dazu eignen. In der Nacht werden sie überwacht, wobei der Eigenart der Anstalt Rechnung getragen wird.

Unterbringung der Gefangenen

15. Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehene Räume haben den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die verfügbare Luftmenge, eine ausreichende Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

16. In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten,

    a) müssen die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Voraussetzungen bei Tageslicht unter anderem lesen und arbeiten können. Sie müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden. Im übrigen sollen die Fenster, unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse, in ihrer Grösse, Lage und Konstruktion möglichst normal aussehen;

    b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen.

Unterbringung der Gefangenen

17. Die sanitären Einrichtungen und deren Zugang müssen so beschaffen sein, dass jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse rechtzeitig und unter sauberen und annehmbaren Bedingungen verrichten kann.

18. Ausreichende Bade- und Duscheinrichtungen sind vorzusehen, damit jeder Gefangene die Möglichkeit erhält und von ihm verlangt werden kann, bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu duschen, und zwar so häufig, wie dies nach der Jahreszeit und geographischen Lage zur allgemeinen Hygiene nötig ist, jedoch wenigstens einmal in der Woche. Wenn immer möglich, soll den Gefangenen der freie Zugang zu jedem angemessenen Zeitpunkt gewährt werden.

19. Alle Teile einer Anstalt müssen jederzeit ordentlich instandgehalten werden und sauber sein.

Unterbringungsgrundsätze des Strafvollzugsgesetzes

- **§ 143**
  - Größe der Vollzugsanstalt muss eine Individuelle Behandlung erlauben
  - Gliederung in überschaubare Betreuungs- und Behandlungsgruppen
- **§ 144**
  - Wohnliche Ausgestaltung
  - Genügend Luftinhalt
  - Gewährleistung gesunder Lebensführung (Lüftung, Heizung etc.)

Belegungsgrundsätze

- **§ 145**
  - Festsetzung der Belegungsfähigkeit
    - » Angemessene Unterbringung während der Ruhezeit
    - » Genügend Raum für Arbeit, Ausbildung, Freizeit und Besuch etc.
- **§ 146**
  - Verbot der Überbelegung
  - Ausnahmen
    - » Vorübergehend
    - » Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- **Beachte: §§ 143 ff. sind keine Anspruchsnormen**

Allgemeine Struktur der Unterbringung

- **Tageseinteilung: § 82**
  - Arbeitszeit
  - Freizeit
  - Ruhezeit

Typischer Tagesablauf

Typischer Verlauf eines Strafvollzugstages:

05:48 Uhr	**Wecken**
06:00 Uhr	**Frühstücksausgabe**
06:35 Uhr	**Arbeitsbeginn**
11:50 Uhr	**Mittagessensausgabe**
12:35 Uhr	**Ende Mittagspause**
15:20 Uhr	**Arbeitsende**
15:30 Uhr	**Beginn Aufenthalt im Freien (Hofgang)**
16:30 Uhr	**Ende Aufenthalt im Freien**
16:45 Uhr	**Abendessensausgabe**
17:00 Uhr	**Beginn der Freizeit (Aufschluss, Umschluss)**
20:30 Uhr	**Ende der Freizeit (Einschluss)**

Typischer Tagesablauf

Konkretes Beispiel: Tagesablauf der JVA Bielefeld-Senne

montags - freitags

06:00 Uhr: Wecken
06:30 Uhr: Ausgabe Morgenkost einschließlich Arbeitsfrühstück
07:00 Uhr: Arbeitsbeginn
12:00 Uhr: Ausgabe der Mittagskost
12:30 Uhr: Fortsetzung der Arbeit
15:30 Uhr: Arbeitsschluss (montags und dienstags)
15:00 Uhr: Arbeitsschluss (mittwochs bis freitags)
17:00 Uhr: Ausgabe der Abendkost
23:00 Uhr: Nachtruhe

samstags, sonn- und feiertags

07:45 Uhr: Ausgabe der Morgenkost
12:00 Uhr: Ausgabe der Mittags- und Abendkost
23:00 Uhr: Nachtruhe

Art der Unterbringung

Arbeitszeit:	**Gemeinsame Unterbringung**
Freizeit:	**Gemeinsame Unterbringung**
Ruhezeit:	**Einzelunterbringung**

Art der Unterbringung

Einschluss:	**Haftraumtüren sind verschlossen**
Aufschluss:	**Haftraumtüren sind geöffnet**
Umschluss:	**Einer oder mehrere Gefangene werden vorübergehend in den Haftraum eines Mitgefangenen mit eingeschlossen**

Unterbringung während Arbeit und Freizeit

- **§ 17: Grundsätze in Absatz 1 und Absatz 2**
  - Gemeinsame Unterbringung bei Arbeit, Ausbildung, etc.
  - Gemeinsame Unterbringung in der Freizeit
- **Ausnahmen (Abs. 3):**
  - Schädlicher Einfluss auf andere Gefangene
  - Untersuchung nach § 6 (Obergrenze 2 Monate)
  - Sicherheit und Ordnung der Anstalt
  - Zustimmung des Gefangenen
- **Keine Umgehung der §§ 102 ff. im Rahmen von § 17 Abs. 3 (vgl. LG Stuttgart, ZfStrVo 1990, S. 304)**

Ausnahmen von der Gemeinschaftsunterbringung

- **Einschränkung der Gemeinschaftsunterbringung und Einzelhaft (§ 89)**
  - » Beschränkt durch Erforderlichkeit
  - » Länger als 3 Monate nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- **Schädlicher Einfluss**
  - » Abhängigkeitsverhältnisse
  - » Krimineller Einfluss
- **Sicherheit/Ordnung**
  - » Drogenkonsum
  - » Ausbruchsgefahr/Meutereigefahr

Einzelunterbringung

- **§ 18**
  - Einzelunterbringung während der Ruhezeit als Grundsatz
  - Ausnahmen gem. Abs. 1 S. 2:
    - » Hilfsbedürftigkeit
    - » Gefahr für Leib/Leben des Gefangenen
  - Ausnahmen gem. Abs. 2:
    - » Offener Vollzug: mit Zustimmung (S. 1)
    - » Geschlossener Vollzug: vorübergehend aus zwingenden Gründen (S. 2)
  - Baulich bedingte Ausnahmen zulässig gem. § 201 Nr. 3

Gründe für Einzelunterbringung

- **Angleichungsgrundsatz**
  - Individuelle Gestaltung des Haftraums
  - Privatsphäre
- **Schutz des Gefangenen**
  - Subkulturelle Einflüsse
  - Gewalt
  - Siegburg, 14.11.2006

Das Recht auf Einzelunterbringung

- **OLG Celle NStZ 1999, S. 216**

  Antragssteller verbüßt längere Freiheitsstrafe und wird mit einem anderen Gefangenen in einem Einzelhaftraum untergebracht

  → § 18 verleiht Anspruch auf Einzelunterbringung

  → § 18 Abs. 1 S. 2: Hilfsbedürftig, Gefahr für Leben/ Gesundheit?

  → § 18 Abs. 2 S. 2: Vorübergehend/dringende Gründe?

  → z.B. plötzliche Überbelegung, Schließung einer anderen Anstalt, Heizungsausfall in anderer Anstalt etc.

  → bei geplanten Baumaßnahmen rechtzeitige Organisation von Haftraumreserve erforderlich (LG Koblenz, ZfStrVo 2006, S. 181 ff.)

  → Nicht gegeben bei chronischer, lange andauernder Überbelegung

  → § 201 Nr. 3?

Einzelzelle im offenen Vollzug

- **KG, NStZ-RR 2003, S. 125 f.**
- Die Unterbringung in einer Mehrpersonenzelle im offenen Vollzug bedarf der Zustimmung des Gefangenen (§ 18 Abs. 2)
- Die Verweigerung der Zustimmung durch den Gefangenen ist kein Kriterium, den Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen